

Über uns

Im Auftrag der zuständigen Landesministerien setzt die GFAW Förderprogramme des Freistaats Thüringen für Arbeit, Berufsbildung, Wirtschaft und Soziales um. Die GFAW blickt auf eine mehr als 20-jährige Erfahrung zurück, wenn es um die Umsetzung von ESF-Richtlinien sowie arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischer Förderprogramme geht.

Aufgaben der GFAW

- Beratung von Kunden zu Fördermöglichkeiten der GFAW
- Begleitung von Anträgen bis zur Bewilligungsreife
- Erstellung von Zuwendungsbescheiden
- Auszahlung der Mittel
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel

Hinweis

Angaben gemäß Weiterbildungsrichtlinie vom 03.09.2018. Alle Angaben ohne Gewähr. Es gilt der Volltext der Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, erhältlich unter: www.gfaw-thueringen.de



www.gfaw-thueringen.de
Servicetelefon: +49 361 22 23-0

Sprechen Sie uns an!

Ihre regionalen Ansprechpartner der GFAW:

**GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH**

Regionalstelle Erfurt
Warsbergstraße 1 · 99092 Erfurt
Telefon: +49 361 22 23-0
Fax: +49 361 22 23-322
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Regionalstelle Gera
Gagarinstraße 24 · 07545 Gera
Telefon: +49 365 8 24 23-0
Fax: +49 365 8 24 23-16
E-Mail: gera@gfaw-thueringen.de

Regionalstelle Nordhausen
Hüpedenweg 52 · 99734 Nordhausen
Telefon: +49 3631 61 82-0
Fax: +49 3631 61 82-13
E-Mail: nordhausen@gfaw-thueringen.de

Regionalstelle Suhl
Bahnhofstraße 4 – 8 · 98527 Suhl
Telefon: +49 3681 39 33-30
Fax: +49 3681 39 33-49
E-Mail: suhl@gfaw-thueringen.de

Hinweis: Angaben gemäß der jeweiligen Richtlinie. Alle Angaben ohne Gewähr. Es gilt der Volltext der Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, erhältlich unter: www.gfaw-thueringen.de

GFAW
Thüringen



Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des
Freistaats Thüringen mbH

Weiterbildungs- scheck

Die Welt um uns verändert sich und wir verändern uns mit. Konzentrieren Sie sich auf Ihre Weiterbildung. Wir helfen bei der Finanzierung.



ESF
EUROPA FÜR THÜRINGEN
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

EU
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Weiterbildungsscheck

Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben zur individuellen Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Wer stellt den Förderantrag?

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Thüringen ansässiger Unternehmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann bis zu 1.000 € inklusive Prüfungskosten betragen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Wann und wo kann der Weiterbildungsscheck beantragt werden?

Vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben ist der formgebundene Antrag bei der GFAW einzureichen. Das Antragsformular finden Sie unter: www.weiterbildungsscheck.de



Schnelltest

Kann ich einen Weiterbildungsscheck beantragen?

- ✓ Sie sind sozialversicherungspflichtig in Thüringen beschäftigt (d. h. kein EU-Rentner, Azubi, Student, Selbstständiger o. ä.)?
- ✓ Sie sind nicht bei einer Person des öffentlichen Rechts beschäftigt (z. B. Öffentlicher Dienst)?
- ✓ Ihr zu versteuerndes Einkommen liegt zwischen 20.000 € und 40.000 € (Einzelveranlagung) bzw. zwischen 40.000 € und 80.000 € (gemeinsame Veranlagung)?

Hinweis:

- Berechnungsbasis ist der Einkommensteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt aus dem Vorjahr bzw. Vorvorjahr (der zuletzt erlassene Bescheid).
- Maßgeblich ist das auf dem ESt-Bescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und anderweitiger Freibeträge.
- Das Brutto-Jahreseinkommen ist nicht gleich dem zu versteuernden Einkommen.
- ✓ Sie haben eine Weiterbildung ausgewählt, sich jedoch noch nicht angemeldet bzw. damit begonnen?
- ✓ Sie haben in diesem Kalenderjahr keinen Weiterbildungsscheck erhalten?

✓ Alle Haken gesetzt?

Starten Sie jetzt durch!



Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten Weiterbildungsträger angeboten werden. Die Maßnahme muss der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit dienen.

Die qualitative Eignung des Weiterbildungsträgers kann durch eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung oder Zertifizierung belegt werden, z. B. KURSNET der Bundesagentur für Arbeit, Anbieter im Rahmen der Bundesbildungsprämie oder anerkannte berufsbezogene Maßnahmen im Rahmen des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes. Bei diesen wird die Eignung grundsätzlich anerkannt.

Worauf muss bei der Förderung geachtet werden?

Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt nachrangig. Wenn keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist, kann die Förderung aus dem ESF erfolgen. Es ist nicht möglich mehrere Förderungen zu kombinieren.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser besteht ausschließlich aus:

- Verwendungsnachweisformular
- Nachweis für die Teilnahme an dem Weiterbildungsvorhaben
- dazugehöriger Rechnung
- Zahlungsnachweis

Über uns

Im Auftrag der zuständigen Landesministerien setzt die GFAW Förderprogramme des Freistaats Thüringen für Arbeit, Berufsbildung, Wirtschaft und Soziales um. Die GFAW blickt auf eine mehr als 20-jährige Erfahrung zurück, wenn es um die Umsetzung von ESF-Richtlinien sowie arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischer Förderprogramme geht.

Aufgaben der GFAW

- Beratung von Kunden zu Fördermöglichkeiten der GFAW
- Begleitung von Anträgen bis zur Bewilligungsreife
- Erstellung von Zuwendungsbescheiden
- Auszahlung der Mittel
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel

Hinweis

Angaben gemäß Weiterbildungsrichtlinie vom 03.09.2018. Alle Angaben ohne Gewähr. Es gilt der Volltext der Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, erhältlich unter: www.gfaw-thueringen.de



www.gfaw-thueringen.de
Servicetelefon: +49 361 22 23-0

Sprechen Sie uns an!

Ihre regionalen Ansprechpartner der GFAW:

**GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH**

Regionalstelle Erfurt
Warsbergstraße 1 · 99092 Erfurt
Telefon: +49 361 22 23-0
Fax: +49 361 22 23-22
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Regionalstelle Gera
Gagarinstraße 24 · 07545 Gera
Telefon: +49 365 8 24 23-0
Fax: +49 365 8 24 23-16
E-Mail: gera@gfaw-thueringen.de

Regionalstelle Nordhausen
Hüpedenweg 52 · 99734 Nordhausen
Telefon: +49 3631 61 82-0
Fax: +49 3631 61 82-13
E-Mail: nordhausen@gfaw-thueringen.de

Regionalstelle Suhl
Bahnhofstraße 4 – 8 · 98527 Suhl
Telefon: +49 3681 39 33-30
Fax: +49 3681 39 33-49
E-Mail: suhl@gfaw-thueringen.de

Hinweis: Angaben gemäß der jeweiligen Richtlinie. Alle Angaben ohne Gewähr. Es gilt der Volltext der Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, erhältlich unter: www.gfaw-thueringen.de

GFAW
Thüringen



Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des
Freistaats Thüringen mbH

Weiterbildungs- scheck

Die Welt um uns verändert sich und wir verändern uns mit. Konzentrieren Sie sich auf Ihre Weiterbildung. Wir helfen bei der Finanzierung.



ESF
EUROPA FÜR THÜRINGEN
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

EU
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Weiterbildungsscheck

Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben zur individuellen Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Wer stellt den Förderantrag?

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Thüringen ansässiger Unternehmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann bis zu 1.000 € inklusive Prüfungskosten betragen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Wann und wo kann der Weiterbildungsscheck beantragt werden?

Vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben ist der formgebundene Antrag bei der GFAW einzureichen. Das Antragsformular finden Sie unter: www.weiterbildungsscheck.de



Schnelltest

Kann ich einen Weiterbildungsscheck beantragen?

- ✓ Sie sind sozialversicherungspflichtig in Thüringen beschäftigt (d. h. kein EU-Rentner, Azubi, Student, Selbstständiger o. ä.)?
- ✓ Sie sind nicht bei einer Person des öffentlichen Rechts beschäftigt (z. B. Öffentlicher Dienst)?
- ✓ Ihr zu versteuerndes Einkommen liegt zwischen 20.000 € und 40.000 € (Einzelveranlagung) bzw. zwischen 40.000 € und 80.000 € (gemeinsame Veranlagung)?

Hinweis:

- Berechnungsbasis ist der Einkommensteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt aus dem Vorjahr bzw. Vorvorjahr (der zuletzt erlassene Bescheid).
- Maßgeblich ist das auf dem ESt-Bescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und anderweitiger Freibeträge.
- Das Brutto-Jahreseinkommen ist nicht gleich dem zu versteuernden Einkommen.
- ✓ Sie haben eine Weiterbildung ausgewählt, sich jedoch noch nicht angemeldet bzw. damit begonnen?
- ✓ Sie haben in diesem oder im letzten Kalenderjahr keinen Weiterbildungsscheck erhalten?

✓ **Alle Haken gesetzt?**

Starten Sie jetzt durch!



Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten Weiterbildungsträger angeboten werden. Die Maßnahme muss der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit dienen.

Die qualitative Eignung des Weiterbildungsträgers kann durch eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung oder Zertifizierung belegt werden, z. B. KURSNET der Bundesagentur für Arbeit, Anbieter im Rahmen der Bundesbildungsprämie oder anerkannte berufsbezogene Maßnahmen im Rahmen des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes. Bei diesen wird die Eignung grundsätzlich anerkannt.

Worauf muss bei der Förderung geachtet werden?

Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt nachrangig. Wenn keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist, kann die Förderung aus dem ESF erfolgen. Es ist nicht möglich mehrere Förderungen zu kombinieren.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser besteht ausschließlich aus:

- Verwendungsnachweisformular
- Nachweis für die Teilnahme an dem Weiterbildungsvorhaben
- dazugehöriger Rechnung
- Zahlungsnachweis